

Infobrief

der Kanzlei
Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25
86150 Augsburg
Telefon: 0821/3 55 30
Fax: 0821/51 26 82
E-Mail: info@raau.de
Homepage: www.raau.de
oder www.rechtsanwalt-uhl.de
Gerichtsfach Augsburg: 18/11
Datum: 25.07.2017

Erneut eine Bankklausel unwirksam!

Die von Kreditinstituten genutzte **Klausel** "Jede smsTAN kostet 0,10 € (unabhängig vom Kontomodell)" ist nach aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) **unwirksam**. Es dürfen Verträge über Zahlungsdienste zwischen einem Kreditinstitut und Verbrauchern diese Klausel nicht mehr enthalten.

Hintergrund:

Ein Verbraucherschutzverband als Kläger ging gegen eine beklagte Sparkasse vor, welche obige Klausel als Preisklausel für smsTAN nutzte. Der Kläger sah darin einen Verstoß gegen § 307 BGB.

Nach 307 BGB müssen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam sein und dürfen den Verwender entgegen den Geboten von Treu und Glauben nicht unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich z.B. ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

Der Kläger forderte die Unterlassung der Nutzung dieser Klausel, wobei die Beklagte dies nicht machte.

Urteil des BGHs:

Die Klausel ist unwirksam. Denn aufgrund ihres einschränkungslosen Wortlauts ("Jede smsTAN...") ist dieser Text derart auszulegen, dass sie immer ein Entgelt in Höhe von 0,10 € für jede TAN vorsieht, die per SMS an den Kunden versendet wird. Damit kommt es nicht

darauf an, ob diese im Zusammenhang mit der Erteilung eines Zahlungsauftrages eingesetzt wird, oder z. B. auf Grund eines begründeten "Phishing"-Verdachts nicht benutzt werden kann.

Das Gericht sah darin eine ausnahmslosen Bepreisung von dieser "smsTAN" Klausel, womit von § 675f Abs. 4 Satz 1 BGB abgewichen wird.

Dort steht:

Der Zahlungsdienstnutzer ist verpflichtet, dem Zahlungsdienstleister das für die Erbringung eines Zahlungsdienstes vereinbarte Entgelt zu entrichten.

In diesem Rahmen kann die Ausgabe einer per SMS übersendeten TAN aber nur dann als Bestandteil der Hauptleistung mit einem Entgelt nach § 675f Abs. 4 Satz 1 BGB bepreist werden, wenn sie auch tatsächlich der Erteilung eines Zahlungsauftrages dient. Damit muss sie als Teil des Zahlungsauthentifizierungsinstruments "Online-Banking mittels PIN und TAN" dienen, weil von der Beklagten nur in diesem Fall ein entgeltpflichtiger Zahlungsdienst erbracht wird.

Dieser Inhaltskontrolle hält die Klausel nicht stand, wonach diese rechtswidrig ist.

Ausblick:

Das Berufungsgericht wird nunmehr die bislang unterbliebenen Feststellungen dazu nachzuholen haben, ob die Beklagte die vom Kläger beanstandete Klausel "Jede smsTAN kostet 0,10 € (unabhängig vom Kontomodell)" tatsächlich verwendet.

Quelle:

Urteil vom 25. Juli 2017 – XI ZR 260/15; www.bundesgerichtshof.de, Mitteilung der Pressestelle Nr. 121/2017

Fazit:

Aufgrund der derzeitigen Zinspolitik können die Kreditinstitute nicht mehr so gut verdienen wie früher, wonach andere Geldeinnahmequellen angezapft werden müssen. Doch das

Vorhaben mit dieser Klausel "Jede smsTAN kostet 0,10 € (unabhängig vom Kontomodell)"
scheiterte.

Rechtsanwalt Robert Uhl